



Lenk- und Ruhezeiten sind für mich als Fahrer wichtig sonst nichts!

Stimmt das?

Nein, auf keinen Fall. Denn gerade das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) ist für das Fahrpersonal von großer Bedeutung.

Schauen wir uns doch einmal den § 3 gemeinsam an:

§ 3, Die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer darf acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder aber von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden.

Grundsätzlich kann die Arbeitszeit an Werktagen somit bis zu zehn Stunden betragen. Voraussetzung ist, dass die durchschnittliche werktägliche Arbeitszeit durch Verkürzungen an anderen Tagen auf weniger als acht Stunden innerhalb von sechs Kalendermonaten acht Stunden nicht überschreitet.

Als Werktage gelten die Wochentage von Montag bis Samstag.

So errechnet sich also eine Höchstarbeitszeit von 60 Stunden ergo eine durchschnittliche Arbeitszeit von 48 Stunden.

Wenn auch am Sonntag gearbeitet wird, können sich die Höchstwerte für die Arbeitswoche an einem Sonntag um 10 bzw. 8 Stunden erhöhen, wenn sich die Arbeitszeit in der vorausgegangenen Woche oder der folgenden Woche entsprechend verkürzen. (Dazu § 11 ArbZG)

Bei einer Höchstlenkzeit von 90 Stunden in zwei aufeinanderfolgenden Wochen nach den EG-Sozialvorschriften (561/2006/EG) verbleiben für den Fahrer von LKW und Bus somit im Extremfall zusätzlich noch 30 Stunden in der Doppelwoche für sonstige Tätigkeiten, wobei die Summe der Lenk- und sonstigen Tätigkeiten in der einzelnen Woche 60 Stunden nicht überschreiten darf.

Was ist der 24 Stunden Zeitraum?

Arbeitsgericht Hannover 27.10.2000 , Az. 1. BV 3/00

Nach Ablauf und Gewährung der Mindestruhezeit (9 Stunden) im Sinne von §5 ArbZG) kann ein neuer Arbeitstag im Sinn von § 3 ArbZG beginnen. Der Werktag im Sinne von § 3 ArbZG kann für jeden Arbeitnehmer jeweils individuell beginnen und enden und ist losgelöst vom Beginn des Kalendertages. Somit dürfte hier schon einmal Klarheit geschaffen worden sein was die Arbeitszeit der Fahrer betrifft.

ArbZG § 7 Abs. 7.

Auf Grund einer Regelung nach abs. 2a oder den Absätzen 3 bis 5 jeweils in Verbindung mit Absatz 2a darf die Arbeitszeit nur verlängert werden (über acht Stunden täglich) (oder über 48 Stunden in der Woche), wenn der Arbeitnehmer schriftlich dazu eingewilligt hat. Der Arbeitnehmer kann die Einwilligung mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich widerrufen. Der Arbeitgeber darf einen Arbeitnehmer nicht benachteiligen, weil dieser die Einwilligung zur Verlängerung der Arbeitszeit nicht erklärt oder die Einwilligung widerrufen hat.

Hier sollte jeder einmal seinen Arbeitsvertrag prüfen!

ArbZG § 16

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Ausdruck dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen, für den Betrieb geltenden Rechtsverordnungen und der für den Betrieb geltenden Tarifverträge und Betriebs- und Dienstanweisungen im Sinne des § 7 abs. 1 bis 3, §§ 12 und 21a Abs



6 an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsichtnahme auszulegen oder auf Verlangen auszuhändigen. Wir kennen fast kein Unternehmen das diese tatsächlich auch einhält. **Besteht darauf in Zukunft.**

Der wichtigste ist der § 21a Beschäftigung im Straßentransport.

Dazu (1)

Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern als Fahrer oder Beifahrer bei Straßenverkehrstätigkeiten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (ABl. EG Nr. L 102 S. 1) oder des Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) vom 1. Juli 1970 (BGBl. II 1974 S. 1473) in ihren jeweiligen Fassungen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten. Die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und des AETR bleiben unberührt.

Dazu (2)

Eine Woche im Sinne dieser Vorschriften ist der Zeitraum von Montag 0 Uhr bis Sonntag 24 Uhr.

Dazu (3)

Abweichend von § 2 Abs. 1 ist keine Arbeitszeit.

Die Zeit, während derer sich ein Arbeitnehmer am Arbeitsplatz bereithalten muss, um seine Tätigkeit aufzunehmen, die Zeit während derer sich ein Arbeitnehmer bereithalten muss, um seine Tätigkeit auf Anweisung aufnehmen zu können, ohne sich am Arbeitsplatz aufhalten zu müssen; für Arbeitnehmer, die sich beim Fahren abwechseln, die während der Fahrt neben dem Fahrer oder in einer Schlafkabine verbrachte Zeit.

Für die Zeiten nach Satz 1 und 2 gilt dies nur, wenn der Zeitraum und dessen voraussichtliche Dauer im Voraus, spätestens unmittelbar vor Beginn des betreffenden Zeitraums bekannt ist.

Die in Satz 1 genannten Zeiten sind keine Ruhepausen.

Dazu (4)

Die Arbeitszeit darf 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu 60 Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von 4 Kalendermonaten oder 16 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden wöchentlich nicht überschritten werden.

Dazu (5)

Die Ruhezeiten bestimmen sich nach den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften für Kraftfahrer und Beifahrer sowie nach dem AETR. Dies gilt auch für Auszubildende und Praktikanten.

Dazu (6)

In einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung kann zugelassen werden, nähere Einzelheiten zu den in Absatz 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und Satz 2 genannten Voraussetzungen zu regeln, abweichend von Absatz 4 sowie den §§ 3 und 6 Abs. 2 die Arbeitszeit festzulegen, wenn objektive, technische oder arbeitszeitorganisatorische Gründe vorliegen. Dabei darf die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von sechs Kalendermonaten nicht überschreiten.

§ 7 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2a gilt nicht. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend:

Punkt 7.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitszeiten der Arbeitnehmer aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer auf Verlangen eine Kopie der Aufzeichnungen seiner Arbeitszeit auszuhändigen.

Punkt 8

KFG – Kraftfahrergewerkschaft

Landesverband NRW

Die Fachgewerkschaft für Kraftfahrer im Güter-, Personen- und Werksverkehr

– Damit unser Beruf auch morgen noch eine Zukunft hat!



Zur Berechnung der Arbeitszeit fordert der Arbeitgeber Arbeitnehmer schriftlich auf, ihm eine Aufstellung der bei einem anderen Arbeitgeber geleisteten Arbeitszeit vorzulegen. Der Arbeitnehmer legt diese Angaben schriftlich vor:

§ 32 ArbZG Strafvorschriften.

(1) Wer eine der in § 22 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 7 bezeichneten Handlungen vorsätzlich begeht und dadurch Gesundheit oder Arbeitskraft eines Arbeitnehmers gefährdet oder beharrlich wiederholt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer in Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

Reinhard Aßmann